

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20080403_d_lu_u_01 vom 3. April 2008

FINMA Versicherungsrecht, 2008-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20080403_d_lu_u_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20080403_d_lu_u_01 du 3 avril 2008

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20080403_d_lu_u_01 del 3 aprile 2008

Erwägungen

E. 17

November 2004 stellte die Beklagte bei der Stadtpolizei Wettingen Strafanzeige gegen den Kläger. Sie teilte der Polizei mit, sie gehe davon aus, dass es sich bei dem vom Kläger gemeldeten Diebstahl um einen Versicherungsbetrugsversuch handle, und ersuchte um Hausdurchsuchung zwecks Feststellung von vorhandenem (aber angeblich gestohlenem) Hausrat (kläg. Bel. 8). Am 16. Dezember 2004 wurde durch das Bezirksamt Baden ein Rechtshilfedurchsuchungs- sowie ein Vorführungsbefehl ausgestellt, in deren Folge am 5. Januar 2005 eine Hausdurchsuchung am Wohnort des Klägers in Emmenbrücke durchgeführt wurde. Gemäss Polizeirapport befanden sich in der Wohnung relativ wenige Kleider und Gebrauchsgegenstände. Es habe festgestellt werden können, dass Geschirr, ein Videogerät, eine Videokamera, etc. im Dezember [2004] neu gekauft worden seien. Sichergestellt wurden 5 Pfannen, 1 zweiteiliges Babyphon und 1 Schachbrett. Im Rapport wurde festgehal-

- 28 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) ten, dass sich das Babyphon auf der Diebstahlsliste befunden habe und zugegebenermassen fälschlicherweise angegeben worden sei (kläg. Bel. 9). Der Kläger wurde zum Vorwurf des Versicherungsbetruges am 5. Januar 2005 durch die Kantonspolizei Aargau befragt. Dabei gab er an, er habe keinen Versicherungsbetrug begangen und der Wohnanhänger mit den Effekten sei tatsächlich gestohlen worden. Er habe in Wettingen während 14 Tagen campieren wollen und den Wohnanhänger an der Otelfingerstrasse abgestellt, um einen Standplatz zu suchen. Er sei um ca. 12.30 Uhr nach Wettingen gekommen, habe danach den Wohnanhänger abgekoppelt und sei mit seinem PW zur Gemeindepolizei gefahren. Dort habe er gefragt, ob er auf den Chilbiplatz fahren könne, weil er bereits den Herbst zuvor dort gewesen sei. Man habe dies verneint, woraufhin er nach Untersiggenthal gefahren sei. Bei der Kiesgrube habe er gesehen, dass die Barriere geschlossen war und sei wieder umgekehrt. Danach sei er nach Baden zum Campingplatz Aue gefahren. Dort habe er sich schriftlich angemeldet und für 2 Wochen einen Standplatz erhalten. Er sei einen Kaffee trinken gegangen und dann zum Wohnanhänger zurückgekehrt, woraufhin er festgestellt habe, dass dieser fehlte. Er habe den Wohnanhänger nicht an der Otelfingerstrasse stehen lassen können, weil er dort mit seinen 3 Kindern nicht mit Vorzelt hätte campieren können. Den Wohnanhänger habe er neu bei der Carrosserie Beltrame in Frauenfeld im Jahre 2001 für Fr. 64'000.-- gekauft. Den Kaufpreis habe er aus dem Eintausch eines anderen Wohnanhängers Tabbert und einer Barzahlung von Fr. 36'000.-- aus erarbeitetem Geld bezahlt. Dem Kläger wurde vorgehalten, seine finanzielle Lage sehe nicht rosig aus, in den Jahren 2002 bis 2004 sei er mehrfach betrieben worden, es bestünden ausserdem Verlustscheine, Steuern habe er

ebenfalls keine bezahlt und sein Einkommen in Steuererklärungen mit 0 angegeben. Ausserdem beziehe er seit 2002 wirtschaftliche Sozialhilfe. Auf die Frage, wie er sich da den Wohnanhänger habe leisten können antwortete der Kläger, er habe den Wohnanhänger vor dieser [gemeint: finanziell nicht rosigen] Zeit gekauft. Seine Frau sei dann krank geworden und so seien sie in finanzielle Probleme geraten. Das Geld vom Sozialamt hätten sie aus Ergänzungsleistungen der IV seiner Frau zurückbezahlt. Im Weiteren stimmte der Kläger dem Vorhalt zu, er habe bei der Versicherung [Beklagte] beim Anmelden des Wohnanhängerdiebstahls Hausrat in der Höhe von ca. Fr. 25'000.-- geltend gemacht, welche sich im Wohnanhänger befunden haben sollte. Er führte dazu aus, das Ganze habe sich summiert. Er und seine Familie hätten 2 Wochen Ferien machen wollen und einen Grossteil aus der Wohnung, Alles was man als Familie für die Ferien brauche, in den Wohnanhänger verladen. Im Weiteren führte der Kläger aus, bei den Pfannen, welche bei der Hausdurchsuchung gefunden worden seien, handle es sich nicht

- 29 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) um die als gestohlen gemeldeten Pfannen, sondern um andere. Gewisse Sachen hätten sie doppelt oder hätten sie nicht alle mitnehmen können. Der Kläger räumte ein, dass ein Babyphone Marke Philipps irrtümlich als gestohlen gemeldet worden sei; von den anderen angegebenen Sachen seien keine nicht gestohlen worden. Er und seine Frau hätten die Liste für die Versicherung zusammen gestellt. Schliesslich anerkannte der Kläger den Tatbestand des geringfügigen Betruges im Deliktsbetrag von Fr. 90.-- (kläg. Bel. 10). Mit Schreiben vom 11. Januar 2005 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie gestützt auf Art. 40 VVG (betrügerische Anspruchsbegründung) in Verbindung mit Art. 39 VVG sowie Art. 8 ZGB rückwirkend auf das Schadendatum vom 5. Oktober 2004 von den mit ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen zurücktrete; dies bedeute, dass sie im vorliegenden Fall auch keine Versicherungsleistungen erbringen werde und die nicht verbrauchte Versicherungsprämie verfallen sei. Da das Vertrauensverhältnis gestört sei, werde sie auch den Motorfahrzeugversicherungsvertrag auf Ende Monat (Januar 2005) aufheben, da eine Weiterführung unzumutbar wäre (kläg. Bel. 12). Mit Schreiben vom 24. Januar 2005 an die Beklagte bestritt der Kläger sämtliche ihm gegenüber durch die Klägerin erhobenen Vorwürfe hinsichtlich einer betrügerischen Anspruchsbegründung (kläg. Bel. 13).

6.3.2. Argumentation Beklagte: Die Beklagte macht geltend, ihre Nachforschungen zum mutmasslichen Geschehensablauf rund um den angeblichen Wohnanhängerdiebstahl hätten erhebliche Zweifel an der Schilderung des Klägers zu Tage gebracht. Der Kläger wolle alle bestehenden Ungereimtheiten pauschal mit seiner Eigenschaft als Fahrender aus dem Weg räumen. Einmal habe der Kläger angegeben, er sei für 14 Tage Ferien nach Wettingen gefahren (bekl. Bel. 4); dann habe der Kläger wieder angegeben, in Wettingen Arbeit zu haben und nicht jeden Abend mit dem Auto nach Emmen zurückfahren zu wollen (bekl. Bel. 5). Später habe der Kläger seine Argumentation dahingehend gewechselt, dass er keine Arbeit gehabt habe, solche jedoch haben wollen. Somit zeigten sich Widersprüche und Zweifel an der Darstellung des Klägers. Der Kläger habe sich gemäss eigenen Angaben am 5. Oktober 2004 bei der Polizei in Wettingen erkundigt, ob er den Wohnanhänger auf dem Chilbiplatz stellen könne, was man angeblich verneint habe mit der Begründung, der Zirkus Monti käme. Dieser sei aber erst am

E. 20

Oktober 2004 in Wettingen angekommen, weshalb der Kläger also gar nicht gezwungen gewesen sei, sich ausserhalb von Wettingen einen Standplatz zu suchen. Es munde auch seltsam an, dass der Kläger zu einer geschlossenen Kiesgrube und anschliessend zwecks Platzreservation zum Campingplatz Aue gefahren sein wolle, obwohl zu jener Zeit bekannt-

- 30 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) lich keinerlei Platzprobleme auf dem Campingplatz bestanden hätten; es könnte sich bei den Darstellungen um den Versuch der Beschaffung eines Alibis handeln. Aus den Ausführungen des Klägers ergäbe sich ausserdem, dass der Wohnanhänger am 5. Oktober 2004 während maximal zweier Stunden (von 12.30 bis 14.30 Uhr) an der alten Otelfingerstrasse stationiert gewesen sei. Es handle sich immerhin um einen zehn Meter langen Wohnanhänger, dessen Gewicht bei Beladung 2.2 Tonnen betragen würden. Es sei unglaublich, wenn behauptet werde, dass innerhalb der kurzen Zeit ein solcher Anhänger gestohlen worden sei. Es würde mehrerer Zufälle (spezielles Zugfahrzeug, beobachtender Dieb) bedürfen, damit sich ein solcher Diebstahl realisieren liesse. Diebe würden in der Regel nicht zuschlagen, wenn sie über die Rückkehr des Opfers im Ungewissen seien und vorliegend hätten die angeblichen Diebe jederzeit mit der Rückkehr des Klägers rechnen müssen.

6.3.3. Argumentation Kläger: Der Kläger macht geltend, die Tatsache, dass er zum fahrenden Volk gehöre, lasse die Gelegenheit in einem anderen Licht erscheinen, als sie die Beklagte sehe. Die Fahrenden seien aus Tradition nicht sesshaft. Sie würden es bevorzugen, in ihren Wohnwagen zu leben, statt in Wohnungen. Sie würden von Ort zu Ort ziehen, gingen dem Wandergewerbe nach und liebten es, im Sippenverband zu hausen. Zur Korrekten Betrachtung des vorliegenden Falles müsse man sich dieser Lebensweise bewusst sein. Er sei nicht nach Wettingen gefahren, um Ferien zu machen. Vielmehr habe er mit seiner Familie nach Wettingen fahren wollen, um dort in der Umgebung während der Herbstschulferien seiner Arbeit nachzugehen. Er habe in dieser Gegend bereits gearbeitet, nicht jedoch - wie die Beklagte zu verstehen meine - für einen bestimmten Arbeitgeber, sondern er habe im Sinne des Wandergewerbes für Private von Haus zu Haus gehen und nach Arbeit fragen wollen. Er habe demnach keinen festen Arbeitgeber und auch keinen festen Arbeitsort, sondern gehe von Ort zu Ort, von Tür zu Tür. Um einen geeigneten Platz für den Wohnwagen zu suchen, sei er vorausgegangen. Die Familie hätte in den Herbstschulferien folgen sollen. Beim Vorwurf der Beklagten, es könne sich kein Polizeibeamter an ein mit ihm geführtes Gespräch [zur Thematik des Campierens] erinnern, handle es sich um eine nicht überprüfbare Behauptung; es sei ihm nicht bekannt, wie die Beklagte recherchiert habe, ob sie beispielsweise mit allen Polizisten gesprochen habe und ob sie jedem ein Foto von ihm vorgelegt habe. Das Gespräch mit dem Polizisten habe nur einen kurzen Moment gedauert, so dass es nicht weiter erstaunlich schiene, wenn sich tatsächlich kein Polizeibeamter daran erinnern könnte; jedenfalls lasse dies aber nicht den Schluss zu, seine Aussagen seien nicht korrekt. Insgesamt

- 31 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) habe er ausführlich und zusammenhängend erklärt, wie sich der Diebstahl abgespielt habe. Dabei habe die Beklagte immer wieder versucht, ihm andere Worte in den Mund zu legen, habe seine Aussagen falsch protokolliert und tendenziös ausgelegt. Das Protokoll der Besprechung vom 3. März 2005 habe mit Schreiben vom 15. März 2005 korrigiert werden müssen (kläg. Bel. 16 und 17). Die

Beklagte vermöge nicht darzutun, dass seine Schilderungen nicht glaubhaft seien und auch ihre Strafanzeige sei gescheitert. Die Schilderung der Anspruchsberechtigung sei plausibel, schlüssig und widerspruchlos. Die Beklagte bleibe den Gegenbeweis vollends schuldig.

6.3.4 Rechtsanwendung: Eine Eigentümlichkeit des Fahrzeugdiebstahls besteht darin, dass dieser oftmals unbemerkt, bzw. ohne Augenzeugen stattfindet. Der direkte Beweis für einen solchen Diebstahl ist ent- sprechend schwer oder gar nicht zu erbringen. Im Falle eines behaupteten Diebstahls hat der Versicherungsnehmer die volle Beweislast daher nur zu tragen, wenn der Versicherer beim Richter erhebliche Zweifel an der dargestellten Diebstahlvariante des Versicherungs- nehmers wecken kann. Das Beweismass der erheblichen Zweifel bezieht sich dabei auf die Schlüsse, welche das Gericht aus den dargelegten Indizien zieht. Für den Nachweis dieser Indiztatsachen selbst gibt es aber keine Beweiserleichterung und ein Indiz allein wird selten genügen, um beim Gericht erhebliche Zweifel an der Diebstahlvariante zu wecken. Der Beweis der Unglaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers muss sich auf bewiesene Tatsa- chen abstützen; blosse Zweifel [des Versicherers] und Ungereimtheiten genügen nicht (Ur- teil des Amtsgerichts Luzern-Land vom 18. September 1998, S. 7 f., in: Sammelstelle Ge- richtsentscheide [SG], N. 1359). Aufgrund des Gesagten muss es für den Antragsteller möglich sein, den Nachweis eines Diebstahls anhand von Begleitumständen und Indizien, aufgrund einer schlüssigen und im zeitlichen Ablauf logischen Schilderung der Geschehnisse zu erbringen (in diesem Sinne auch Urteil des Bezirksgerichts Plessur (GR) vom 5. Oktober 1993, in: Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, [SVA], hrsg. vom Bundes- amt für Privatversicherungen [BPV]; Assistalex 1993 N. 4095). Im Folgenden ist daher die klägerische Sachverhaltsdarstellung auf deren Schlüssigkeit und damit auch Glaubwürdig- keit hin zu prüfen. Der Kläger führt aus, dass die Kinder während des Winterhalbjahres die Schule besuchen und er während der Herbstschulferien der Kinder nach Wettingen reisen wollte, um dort während dieser Zeit einer Arbeit nachzugehen (kläg. Bel. 10, S. 2; kläg. Bel. 13, Ziff. 1; kläg.

- 32 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) Bel. 17). Es trifft zu, dass der Kläger anlässlich seiner polizeilichen Befragung ebenfalls zu Protokoll gab, er habe mit seiner Familie 2 Wochen Ferien machen wollen (kläg. Bel. 10, S. 3). Mit einem allfälligen Widerspruch hinsichtlich des Aufenthaltsgrundes lässt sich jedoch nicht die generelle Unglaubwürdigkeit des geschilderten Diebstahls begründen. Auch der Argumentation der Beklagten, der Kläger wolle sich mit seiner Sachverhaltsdarstellung ledig- lich ein Alibi verschaffen, kann nicht gefolgt werden. Aus der behaupteten Tatsache, es erin- nere sich kein Polizist an eine Nachfrage des Klägers, kann ebenso wenig wie aus der Tat- sache, dass der Circus Monti erst am 20. Oktober 2004 - und nicht bereits am 5. Oktober 2004 - nach Wettingen gekommen ist, auf die Unglaubwürdigkeit der Diebstahlschilderung geschlossen werden. Inwiefern es „seltsam anmute“, dass der Kläger zu einer geschlosse- nen Kiesgrube und anschliessend zwecks Platzreservation zum Campingplatz Aue gefahren sein wolle, legt die Beklagte nicht schlüssig dar. Sie führt zwar aus, es hätten zu jener Zeit bekanntlich keinerlei Platzprobleme auf dem Campingplatz bestanden. Mit dieser Behaup- tung beweist sie jedoch weder, dass tatsächlich keine Platzprobleme bestanden, noch, dass dem Kläger dies bekannt war. Demnach vermag auch dieser Einwand der Beklagten die Glaubwürdigkeit der klägerischen Sachverhaltsdarstellung nicht zu zerstören. Schliesslich

kann der Argumentation der Beklagten auch insofern nicht gefolgt werden, als sie geltend macht, der Diebstahl eines Wohnanhängers mit den vorliegend geltend gemachten Ausmassen in nur gerade 2 Stunden Abwesenheit des Klägers sei an sich unglaubwürdig. Unbestrittenermassen handelte es sich bei dem vom Kläger als Zugfahrzeug verwendeten Auto um einen Personenwagen der Marke „Opel Vivaro“ (kläg. Bel. 16). Dieses Fahrzeug wird vom Hersteller als Personen-/Nutzfahrzeug bezeichnet, welches in die Klasse von Fahrzeugen mit 2.7 bis 2.9 Tonnen Gesamtgewicht fällt (www.opel.ch; Personen-/Nutzfahrzeuge). Ein solches Fahrzeug stellt kein „spezielles Zugfahrzeug“ dar, wenn es auch im Vergleich zu anderen Personenwagen grösser und schwerer ist. Jedenfalls kann aus dieser Tatsache nicht abgeleitet werden, es würde sich um einen unglaubwürdigen Zufall handeln, dass einem Dieb ein solches Fahrzeug zur Verfügung stehe. Die entsprechenden Fahrzeuge, wie beispielsweise der vom Kläger benutzte Opel Vivaro, sind weit verbreitet und werden nicht (ausschliesslich) als Zugfahrzeuge, sondern - wie das Angebot des Herstellers deutlich macht - als Personen- und Nutzfahrzeuge verkauft. Diverse Fahrzeuge verfügen über eine Anhängerkupplung, welche die Befestigung eines Anhängers innerhalb relativ kurzer Zeit ermöglichen. Dass Diebe in der Regel nicht zuschlagen, wenn sie über die Rückkehr des Opfers im Ungewissen sind, stellt eine nicht belegbare Vermutung, bzw. Behauptung der Beklagten dar. Selbst wenn sie zutreffen sollte, kann im Einzelfall eine Ausnahme von dieser

- 33 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) Regel nicht ausgeschlossen werden. Die Glaubwürdigkeit der klägerischen Sachverhaltsdarstellung, dass der Diebstahl in seiner zweistündigen Abwesenheit erfolgt sei, kann damit nicht zerstört werden. Ausserdem bleibt bei Verneinung eines Diebstahls die Frage offen, wo sich der Wohnanhänger befindet, bzw. was der Kläger damit gemacht hat. Die Beklagte offeriert diesbezüglich weder eine logische Erklärung noch einen entsprechenden Beweis.

6.3.5. Fazit: Nach dem Ausgeführten erscheinen der vom Kläger dargestellte Geschehensablauf sowie die zugehörigen Umstände insgesamt als schlüssig und nachvollziehbar. Selbst wenn in seinen Aussagen gewisse Widersprüche auftauchen, so sind diese im Gesamtzusammenhang nicht relevant, bzw. erscheinen sie aufgrund emotionaler Betroffenheit oder stressbedingter Ungenauigkeit gewisser Aussagen als nachvollziehbar. Demnach ist vorliegend davon auszugehen, dass der Wohnanhänger Tabbert 740 des Klägers diesem am 5. Oktober 2004 in Wettingen gestohlen worden ist. Der Diebstahl des Wohnanhängers Tabbert 740 fällt unter die im Rahmen der Fahrzeugversicherung versicherten Ereignisse. Aufgrund des Diebstahls wäre von einer Leistungspflicht der Beklagten im Umfang der Fahrzeugversicherung des Wohnanhängers Tabbert 740 auszugehen; da die Beklagte gemäss den vorstehenden Erwägungen ihre Leistungspflicht jedoch aus dem Motorfahrzeugversicherungsvertrag für den Wohnanhänger Tabbert 740 (STRADA, Police Nr. 17.136.949; kläg. Bel. 5) gestützt auf Art. 4 i.V.m. aArt. 6 VVG (Anzeigepflichtverletzung) verweigern kann, vermag der Kläger seinen Anspruch aufgrund des Diebstahls nicht durchzusetzen.

6.4. Inventar des gestohlenen Wohnanhängers (Hausrat/Kleidung):

6.4.1. Ferienvorhaben des Klägers / Lebensweise des Klägers als Fahrender: Als der Kläger bei der Beklagten die Schadensmeldung betreffend den Diebstahl seines Wohnanhängers Tabbert 740 einreichte, legte er dieser eine handschriftlich erstellte Liste bei, worauf er das

im Wohnanhänger befindliche Inventar aufgelistet und mit einem Wert von rund Fr. 25'000.-- beziffert hatte (kläg. Bel. 21; bekl. Bel. 4). Gestützt auf den mit der Beklagten abgeschlossenen Haushaltversicherungsvertrag macht der Kläger eine Entschädigung von Fr. 5'000.-- - in Höhe der maximalen Versicherungsdeckung - für gestohlenen Wohnanhängerinventar geltend. Es ist unbestritten, dass die Menge des vom Kläger aufgelisteten Hausrates, der sich im Wohnanhänger befunden haben soll, aussergewöhnlich

- 34 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) gross ist. Der Kläger macht jedoch geltend, dieser Umstand lasse sich mit der Lebensweise seiner Familie als Fahrende erklären. Dagegen wendet die Beklagte ein, der Kläger sei zwar grundsätzlich Fahrender, für seinen Aufenthalt in Wettingen im Oktober 2004 hätte er jedoch eine gewöhnliche Ferienabsicht gehabt; seine Eigenschaft als Fahrender werde durch sein Ferienvorhaben relativiert. Von der oben dargestellten umfassenden Beweislasteichterung kann der Anspruchsteller nur dann profitieren, wenn seine Schilderungen plausibel sind und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für deren Richtigkeit besteht. Aufgrund der Tatsache, dass die von ihm geltend gemachte Menge an Inventar ungewöhnlich gross ist, erscheinen die Schilderungen des Klägers nicht ohne Weiteres plausibel. Er trägt daher die Beweislast dafür, dass die Menge des von ihm angeblich mitgeführten Hausrates durch seine Eigenschaft als Fahrender erklärbar und daher eben doch nicht aussergewöhnlich ist. Die Beklagte hingegen trägt die Beweislast dafür, dass sich der Kläger entgegen seiner Eigenschaft als Fahrender in Wettingen lediglich mit gewöhnlicher Ferienabsicht aufgehalten hat. Die Beklagte bestreitet die Lebensweise des Klägers als Fahrender nicht grundsätzlich, macht jedoch geltend, im Zeitpunkt des behaupteten Diebstahls sei der Kläger in Ferienabsicht unterwegs gewesen, was sich relativierend auswirke. Von der prinzipiellen Lebensweise des Klägers als Fahrendem ist demnach auszugehen. Hingegen ist im Folgenden zu prüfen, ob die Beklagte für den Diebstahlszeitpunkt, bzw. den Aufenthalt des Klägers in Wettingen eine Ferienabsicht desselben nachzuweisen vermag. Sofern ihr dieser Beweis gelingt, wird die dem Kläger gewährte Beweislasteichterung relativiert. Diesfalls sind an den vom Kläger zu erbringenden Wahrscheinlichkeitsbeweis für das behauptete Wohnanhängerinventar erhöhte Anforderungen zu stellen; denn auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Fahrender grundsätzlich mehr Inventar in seinem Wohnwagen mitführt, als ein gewöhnlicher Tourist, kann auch ein Fahrender in Ferienabsicht verreisen, ohne seinen gesamten Hausrat im Wohnanhänger mit sich zu führen. Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe anlässlich seiner Befragung vom 15. November 2004 bei ihr angegeben, er sei in die Ferien nach Wettingen gefahren. Er habe angegeben, sein „Ferienziel“ sei Wettingen gewesen. Im Schlussbericht des Bezirksamtes Baden sei zudem von „14 Tagen Ferien“ die Rede gewesen. Es sei ungläubwürdig, selbst wenn man die besondere Lebenssituation des Klägers berücksichtige, dass für einen Aufenthalt von knapp 12 Tagen derartige Mengen an Hausrat mitgeführt würden. Der Kläger habe bei der polizeilichen Befragung gesagt, er habe für die zwei Wochen Ferien eingepackt, was man als Familie so für die Ferien brauche. Man habe einen Grossteil aus der Wohnung in

- 35 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) den Wohnanhänger verladen. Diese Aussagen des Klägers seien offenbar unter dem Druck erfolgt, gegenüber der Polizei den Umfang des Hausrates im Wohnwagen zu begründen. Ein solches Vorgehen lege den Verdacht nahe, dass es selbst dem Kläger nicht ganz plausibel vorgekommen sei, für einen angeblich

zweiwöchigen Arbeitsaufenthalt alleine soviel Hausrat dabeizuhaben. Der Kläger entgegnet den Argumenten der Beklagten zunächst, dass er in Wettingen nicht bloss habe Ferien machen, sondern seiner Arbeit habe nachgehen wollen. Ausserdem entspreche es generell seiner Lebensweise als Fahrendem, den gesamten Haushalt im Wohnanhänger mitzuführen, weil er und seine Familie darin leben würden. Er habe nicht gewusst, wie lange er und seine Familie im Wohnwagen bleiben würden; es komme vor, dass er und seine Grossfamilie in Luzern auf dem offiziellen Durchgangsplatz auf dem Sedel hausen würden, mit dem gesamten Hausrat im Wohnanhänger, obwohl sie nur wenige Kilometer entfernt eine Wohnung hätten; dies entspreche einfach ihrer bevorzugten Lebensweise in der Sippe. Aufgrund dieser Umstände nähme er selbst für eine kurze Dauer immer alles im Wohnanhänger mit. Im Polizeirapport vom 6. Oktober 2004, welcher anlässlich der Diebstahlsmeldung des Klägers erstellt wurde, wurde zum Sachverhalt festgehalten: „M. G. stellte seinen Wohnanhänger am 05.10.2004, 12.30 Uhr, an der Lugibachstrasse ab und ging nach einem Standplatz für seine Ferien Ausschau halten „ (kläg. Bel. 7). Anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 5. Januar 2005 betreffend Verdacht des Versicherungsbetruges gab der Kläger zu Protokoll: „(...) Ich und meine Familie wollten 2 Wochen Ferien machen und haben ein Grossteil aus der Wohnung in den Wohnanhänger verladen. Alles was man als Familie so für die Ferien braucht.“ (kläg. Bel. 10). In einem Schreiben an die Beklagte vom 15. März 2005 führte der Kläger aus, er habe mit der Beklagten eine „Ferienkasko“ abschliessen wollen (kläg. Bel. 17). In seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2005 sowie seiner Klageschrift machte der Kläger hingegen geltend, er sei nicht nach Wettingen gefahren, um Ferien zu machen, sondern um dort in der Umgebung während der Herbstschulferien seiner Arbeit nachzugehen (kläg. Bel. 13; Klageschrift Ziff. 26 f, S. 8 ff.). Die Angaben des Klägers sind widersprüchlich; während er zunächst klar und eindeutig von zweiwöchigen Ferien spricht, beruft er sich erst später darauf, eben gerade nicht in die Ferien gefahren zu sein, sondern nach Arbeit gesucht zu haben. Die Einwände der Beklagten sind berechtigt, sodass von einer Ferienabsicht bzw. einem Ferienvorhaben des Klägers auszugehen ist. Dies allein führt nach dem Gesagten jedoch (noch) nicht zur Aussergewöhnlichkeit des vom Kläger geltend gemachten Wohnanhängerinventars, sodass er trotzdem noch von einer gewissen Beweislasterteilung

- 36 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) nutzen kann; er hat aber im Rahmen eines erhöhten Wahrscheinlichkeitsbeweises glaubwürdig darzulegen, dass sich das von ihm behauptete Inventar im gestohlenen Wohnanhänger befunden hat.

6.4.2. Glaubwürdigkeit des behaupteten Wohnanhängerinventars: Expertise Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beschränkt sich die Anspruchs begründungspflicht des Klägers vorliegend auf den erhöhten Wahrscheinlichkeitsbeweis, wenn er die Aussergewöhnlichkeit der von ihm angeblich im Wohnanhänger mitgeführten Hausratsmenge beseitigen kann. Nach dem Ausgeführten ist von der Lebensweise des Klägers als Fahrendem auszugehen, was ihn jedoch nicht von seiner (erleichterten) Beweispflicht dafür entbindet, dass sich die geltende gemachte Hausratsmenge tatsächlich im Wohnanhänger befand, bzw. befinden konnte. Der Kläger hat über die von ihm im Wohnanhänger angeblich mitgeführten Gegenstände sowie deren Wert eine Liste erstellt (kläg. Bel. 21). Die Beklagte macht geltend, die vom Kläger aufgeführten Gegenstände könnten einerseits nicht sicher und gefahrlos verstaut werden (Gefahr des Herausfallens von Geschirr, Durchbrechen von nicht genügend starken Ablagen); andererseits würden die vom Kläger angegebenen

Kleidermengen nebst einer fünfköpfigen Familie in einem Wohnanhänger wie demjenigen des Klägers keinen Platz finden. Ausserdem habe selbst die Strafuntersuchungsbehörde in ihrem Schlussbericht erhebliche Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung des Klägers gehegt. Der Kläger entgegnet den Ausführungen der Beklagten, dass die Menge des von ihm mitgeführten Hausrates für jemanden, der mit der Lebensweise der Fahrenden nicht vertraut sei, auf den ersten Blick komisch erscheinen müsse. Es entspreche aber dieser Lebensweise, Gäste einzuladen und eingeladen zu werden, wobei ein Dutzend Personen oder mehr kommen würden. Er verfüge über sehr viel Besteck und Geschirr, welches nicht aus Plastik bestehe. Es mache daher Sinn, den gesamten Haushalt mitzuführen. Ebenso verhalte es sich mit der Kleidung. Die Kinder würden draussen spielen, er arbeite und alle wollten am Abend wieder saubere Kleidung anziehen. Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde zu der Frage, ob der vom Kläger als gestohlen gemeldete Hausrat im fraglichen Wohnanhänger mitgeführt werden konnte, eine Expertise in Auftrag gegeben (amtl. Bel. 17, 20 - 22). Die Ergebnisse des entsprechenden Gutachtens vom 31. Januar 2007 samt Ergänzungsgutachten vom 24. April 2007 sind im Folgenden zu erörtern.

- 37 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) Vorab weist der Gutachter in seiner Expertise darauf hin, dass er bei fehlenden Marken- bzw. Typangaben möglichst ähnliche Artikel wie die vom Kläger aufgeführten für seine Abklärungen beigezogen habe. Mangels genauen Mengen- oder Materialangaben sei bei einigen Gegenständen von Gewichtsabweichungen von bis zu ca. +/- 2 kg pro Position, bei den Teppichen bis zu +/- 10 kg auszugehen (amtl. Bel. 26, S. 2). Das Gesamtgewicht des vom Kläger geltend gemachten Hausrates bezifferte der Gutachter mit ca. 436.10 kg unter Vorbehalt der erwähnten möglichen geringfügigen Abweichungen. Hinsichtlich der Dimensionen der vom Kläger angeblich mitgeführten Hausratsartikel gelangt der Gutachter zum Schluss, dass diese problemlos im fraglichen Wohnanhänger mitgeführt werden könnten. Säuberlich geordnet und gestapelt würden sie darin angesichts der grossen Stauräume und Ablagekästen problemlos Platz finden. Gestützt auf die Daten gemäss Fahrzeugausweis bezifferte der Gutachter das [erlaubte] Gesamtgewicht des fraglichen Wohnanhängers mit 2'000 kg, dessen Leergewicht mit 1'500 kg und die entsprechende Nutzlast mit 500 kg. Ausgehend von einem Gesamtgewicht des geltend gemachten Hausrates von ca. 436.10 kg würden diese Angaben theoretisch aufzeigen, dass der Wohnanhänger nicht überladen gewesen sei; der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass Wohnanhänger bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) mit leerem Wassertank und ohne Gasflaschen vorgeführt würden. Würde der Frischwassertank jedoch aufgefüllt und Gasflaschen montiert, wäre ein Zusatzgewicht von ca. 150 kg zu berücksichtigen. Dies würde zu einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts um ca. 86 kg führen, weshalb der Wohnanhänger diesfalls im Umfang von 86 kg überladen gewesen wäre und so nicht hätte gefahren werden dürfen (amtl. Bel. 26, S. 3 f.). Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass der Frischwassertank mit einem Inhalt von ca. 45 Litern und einem entsprechenden Gewicht von 45 kg beim Verstellen des Wohnanhängers üblicherweise entleert und am nächsten Standort wieder aufgefüllt wird. Aufgrund des obengesagten wäre diesfalls das zulässige Gesamtgewicht um rund 40 kg überschritten worden. In seinem ergänzenden Gutachten (amtl. Bel. 33) führt der Experte zum angeblich im Wohnanhänger befindlichen Geschirr aus, ein normaler keramischer Platzteller habe einen Durchmesser von ca. 27 cm; in den oberen Ablagefächern des fraglichen Wohnanhängers würden solche Teller in der Weise, wie sie von der Beklagten auf den

Fotos (bekl. Bel. 6 und 7) abgebildet sei, nicht Platz finden. Dem Gutachter lagen allerdings keine Angaben über Dimension und Form der vom Kläger als gestohlen gemeldeten Steingutteller vor; entsprechend konnte er keine definitive Antwort auf die Ergänzungsfrage geben, ob die Teller in Bezug auf ihre Dimension wie auf den Fotos dargestellt in den oberen Ablagefächern untergebracht werden könnten. Hingegen legt der Experte dar, dass die Teller hinsichtlich ihres

- 38 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) Gewichts problemlos in den oberen Ablagefächern mitgeführt werden könnten und das entsprechende Gewicht vom Hersteller auch zugelassen werde. Sofern Teller mit einem maximalen Durchmesser von 24.5 cm transportiert würden, welche ein Verschliessen der Ablagefächer mit den bestehenden Klappdeckeln ermöglichten, sei ein Transport der Teller in diesen Fächern bei üblicher Fahrweise gefahrlos möglich. Die entsprechenden Ablagefächer wiesen eine solide Bauart auf und seien für den Transport solcher Gegenstände konstruiert worden. Das entsprechende Transportgut könne bei üblicher Fahrweise/bei üblichen Kurvenfahrten somit nicht beschädigt werden oder herausfallen. Im Weiteren bejahte der Gutachter die Ergänzungsfrage, ob im fraglichen Wohnwagen fünf Personen leben könnten, wenn der gesamte vom Kläger angegebene Hausrat darin untergebracht werde. Er führte dazu aus, dass der fragliche Wohnwagentyp für 5 bis 6 Personen ausgelegt sei, bzw. 6 Schlafplätze aufweise. Es handle sich demnach um einen grösseren Wohnwagen mit sehr vielen Stau- und Ablagefächern. Seines Erachtens könnten in diesem Wohnwagentyp fünf Personen leben und der gesamte vom Kläger aufgelistete Hausrat mitgeführt, bzw. verstaut werden (amtl. Bel. 33). Das Ergebnis des Gutachtens vom 31. Januar 2007 inklusive des Ergänzungsgutachtens vom 24. April 2007 wird von keiner der Parteien bestritten und es besteht vorliegend kein Grund, daran zu zweifeln; für die weiteren Erwägungen wird daher auf die entsprechenden Ergebnisse abgestellt. Demnach ist davon auszugehen, dass eine Beladung des Wohnanhängers Tabbert 740 mit dem vom Kläger angegebenen Hausrat mit Ausnahme der keramischen Platzteller zwar grundsätzlich möglich war. Allerdings ist zu beachten, dass eine entsprechende Beladung des Wohnanhängers eine Überschreitung des zugelassenen Gesamtgewichts um rund 40 kg zur Folge gehabt hätte. Insgesamt bringt das aus der Expertise resultierende Beweisergebnis keine absolute Klarheit, sondern es ergibt sich daraus wiederum ein Grenzfall: Einerseits zeigt die Expertise, dass eine Beladung des fraglichen Wohnanhängers mit dem vom Kläger behaupteten Hausrat nicht gänzlich unmöglich bzw. aussergewöhnlich wäre. Andererseits würde eine Beladung des Wohnanhängers im behaupteten Ausmass die Grenzen des Machbaren völlig ausreizen. Eine entsprechende Beladung wäre allenfalls als glaubhaft gemacht zu beurteilen, wenn der Kläger in seiner Eigenschaft als Fahrender ohne Ferienabsicht und demnach verständlicherweise mit seinem gesamten Hausrat unterwegs gewesen wäre; aufgrund des Beweisergebnisses, dass der Kläger zwar Fahrender ist, jedoch in Ferienabsicht unterwegs war, erscheint das von ihm geltend gemachte Inventar des Wohnanhängers allerdings nicht

- 39 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) mehr ohne Weiteres als glaubhaft. Entsprechend vermag der Kläger die Aussergewöhnlichkeit der behaupteten Beladung nicht gänzlich zu beseitigen.

6.4.3. Auswirkungen des Expertiseergebnisses auf Beweislast und Beweismass: Lehre und Rechtsprechung haben Lösungsschemen für zwei Fallkonstellationen entwickelt. Die erste betrifft den Fall der Aussergewöhnlichkeit, wenn der Versicherer die Glaubwürdigkeit des Anspruchstellers zu erschüttern vermochte. Diesfalls hatte der Anspruchsteller gemäss herkömmlicher Lehre und Rechtsprechung den strikten Beweis des Eintritts des Versicherungsfalles zu erbringen. Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung im Entscheid vom 29. Januar 2004 allerdings präzisiert: Im Fall, dass dem Versicherer der Gegenbeweis gelinge, dürften die vom Anspruchsberechtigten behaupteten Tatsachen nicht als bewiesen - d.h. als überwiegend wahrscheinlich gemacht - anerkannt werden. Der Hauptbeweis [des Anspruchsberechtigten] sei vielmehr gescheitert. Damit habe es sein Bewenden und insoweit könne nicht daran festgehalten werden, dass der Anspruchsberechtigte den strikten Beweis des Eintritts des Versicherungsfalles zu leisten habe, wenn dem Versicherer der Gegenbeweis gelinge. Denn im Rahmen der Urteilsfindung erfolge eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse des Beweisverfahrens durch das Gericht. Es mache zudem keinen Sinn, dem Anspruchsberechtigten den strikten Beweis zu überbinden, den er umso weniger erbringen könne, als er schon an der tieferen Beweishürde [der überwiegenden Wahrscheinlichkeit] scheitere. Zusammenfassend hält das Bundesgericht fest: Wer gegenüber dem Versicherer einen Anspruch erhebt, ist für den Eintritt des Versicherungsfalles behauptungs- und beweispflichtig. Da dieser Beweis regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden ist, geniesst der beweispflichtige Anspruchsberechtigte insoweit eine Beweiserleichterung und genügt seiner Beweislast, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend wahrscheinlich zu machen vermag. Gelingt es dem Versicherer im Rahmen des ihm zustehenden Gegenbeweises, an der Sachdarstellung des Anspruchsberechtigten erhebliche Zweifel zu wecken, so ist der Hauptbeweis des Anspruchsberechtigten gescheitert (BGE 130 III 321, E. 3.4 f.). Die zweite Fallvariante betrifft die Situation, dass dem Versicherer der Gegenbeweis nicht gelingt, bzw. dass dem Anspruchsberechtigten der erleichterte Beweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit seiner Darstellung gelingt. Die vorliegende Fallkonstellation lässt sich weder in das eine, noch in das andere dargelegte Schema einordnen; sie stellt sozusagen eine Mischform beider Varianten dar. Dem Kläger gelingt es nicht, den Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit seiner Sachverhaltsdarstellung zu erbringen, weil er die Aussergewöhnlichkeit der behaupteten Hausratsmenge

- 40 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) im Wohnanhänger nicht gänzlich zu beseitigen vermag. Der Beklagten hingegen gelingt es aufgrund des Ergebnisses der Expertise nicht, den Gegenbeweis der Unglaubwürdigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Klägers zu erbringen. Aufgrund dessen ist vorliegend die Anwendung keiner der beiden Lösungsschemen fall- und sachgerecht. Im Sinne einer Lückenfällung ist vielmehr eine dem konkreten Fall angemessene Lösung zu suchen. Diese ist darin zu sehen, dass der Kläger eine grössere Wahrscheinlichkeit des von ihm geschilderten Sachverhaltes darzulegen hat, als die ursprünglich verlangte überwiegende Wahrscheinlichkeit. Dies bedeutet, dass ihm hinsichtlich der Haushaltversicherung die Beweiserleichterung im Sinne einer vereinfachten Beweisführung nicht gewährt wird. Ein strikter Beweis im Sinne der früheren Rechtsprechung ist seinerseits jedoch nicht zu erbringen. Insgesamt hat das Gericht im Sinne eines Ermessensentscheides zu beurteilen, ob es sich von den klägerischen Sachverhaltsdarstellungen überzeugt erklärt, oder nicht. In diesem Zusammenhang

stellt sich auch die Frage, ob sich die Relativierung der Beweiserleichterung lediglich auf das behauptete Inventar des Wohnanhängers erstreckt oder ob diese auch für den Diebstahl des Wohnwagens an sich gilt. Letzteres ist zu verneinen: Bedenken vermag die Beklagte nach dem oben Ausgeführten ausschliesslich bezüglich des vom Kläger behaupteten Inventars des Wohnanhängers zu begründen. Generelle Zweifel an der Glaubwürdigkeit des behaupteten Diebstahls des Wohnanhängers wurden hingegen nicht geweckt. Die Unstimmigkeiten betreffend den behaupteten Wohnanhängerinhalt ändern jedoch nichts am erstellten Sachverhalt, wonach der Wohnanhänger gestohlen worden ist. Für die beiden Risiken wurden zwei verschiedene, unabhängige Versicherungen abgeschlossen: das Risiko eines Verlusts des Wohnanhängers durch Diebstahl wurde mit einer Motorfahrzeugversicherung abgedeckt (kläg. Bel. 5), während für das Risiko eines Diebstahls des Inventars eine separate Haushaltversicherung abgeschlossen wurde (kläg. Bel. 6). Damit verhält es sich vorliegend anders als in Fällen, in welchen der Diebstahl des Fahrzeuges selbst vorgetäuscht wird oder in welchen das Fahrzeug samt Inhalt durch ein und denselben abgeschlossenen Vertrag versichert wurde (vgl. Urteile des Bezirksgerichtes Zürich vom 27.10.1997 [Sammelstelle Gerichtsentscheide, SG N. 1233] und des Tribunal cantonal du canton de Genève vom 16.04.1999 [Sammelstelle Gerichtsentscheide, SG N. 1392]). Aufgrund des Gesagten ist das Erfordernis des erhöhten Wahrscheinlichkeitsbeweises auf die Thematik des Hausrates beschränkt und erstreckt sich nicht auf das Beweisthema des Wohnwagendiebstahls. Im Folgenden ist daher im Sinne eines Ermessenentscheidens ausschliesslich zu beurteilen, ob dem Kläger der erhöhte Wahrscheinlichkeitsbeweis für das behauptete Inventar des Wohnanhängers gelingt oder nicht.

- 41 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45)

6.4.4. Beweisergebnis hinsichtlich Inventars des Wohnanhängers: Ausgehend vom Ergebnis der Expertise ist festzuhalten, dass die in der Liste des Klägers aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der keramischen Platzteller im Wohnanhänger verstaut werden konnten. Das Gesamtgewicht der vom Kläger geltend gemachten Hausratsgegenstände und Kleider überschreitet das zulässige Gesamtgewicht von 2'000 kg um 40 kg. Angesichts der Grössenordnung des Gesamtgewichts erscheint diese Gewichtsüberschreitung nicht sonderlich gravierend, zumal damit nicht nachgewiesen ist, dass das Fahrzeug deshalb fahruntauglich bzw. unnutzbar wäre. Andererseits wurde bereits dargelegt, dass eine Beladung des Wohnanhängers im behaupteten Ausmass die Grenzen des Machbaren völlig ausreizen würde und allenfalls dann als glaubhaft gemacht zu beurteilen wäre, wenn der Kläger in seiner Eigenschaft als Fahrer ohne Ferienabsicht unterwegs gewesen wäre. Die Frage, ob der Kläger seiner Beweispflicht hinsichtlich des gesamten behaupteten Wohnanhängerinventars nachzukommen vermag, kann vorliegend offen gelassen werden. Denn selbst wenn der Kläger den erhöhten Wahrscheinlichkeitsbeweis für das gesamte geltend gemachte Inventar im Wert von Fr. 25'000.-- nicht zu erbringen vermag, so kann ihm ein solcher Beweis doch im Umfang des maximal durch die Haushaltversicherung gedeckten Betrages von Fr. 5'000.-- gelingen. Allerdings stellt sich diesbezüglich die Frage, ob der erfolgreiche Beweis eines Inventars im Wert von Fr. 5'000.-- dem Kläger auch dann noch offen steht, wenn zweifelhaft ist, ob ihm dieser Beweis bei einem Inventar im Wert von Fr. 25'000.-- gelingen könnte. Im Fall eines offensichtlichen Versicherungsbetruges gelangte das Bezirksgericht Zürich zum Schluss, dass die Versicherung ihre gesamte Leistung verweigern dürfe, auch wenn die Versicherungsleistung durch den Betrug nur

um ein Weniges hätte erhöht werden sollen (vgl. Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Oktober 1997, in: Sammelstelle Gerichtsentscheide [SG] N. 123 betreffend Art. 40 VVG). Anders als im geschilderten Fall ist vorliegend jedoch hinsichtlich des geltend gemachten Inventars im Wert von Fr. 25'000.-- kein Versicherungsbetrag - welcher von der Beklagten zu beweisen wäre - nachgewiesen; es ist lediglich zweifelhaft, ob dem Kläger der Nachweis eines entsprechenden Anspruches gelingen könnte. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall klar von jenem, den das Bezirksgericht Zürich zu beurteilen hatte. Es rechtfertigt sich daher, den Beweis eines Inventars im Wert von Fr. 5'000.-- durch den Kläger zuzulassen, selbst wenn zweifelhaft bleibt, ob ihm dieser für ein Inventar im Wert von Fr. 25'000.-- gelingen könnte. Im Ergebnis bleibt es dem Kläger demnach unbenommen, den erhöhten Wahrscheinlichkeitsbeweis eines Inventars im Wert von Fr. 5'000.-- zu erbringen. Aufgrund des Expertise-

- 42 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) ergebnisses ist erstellt, dass Inventar im Wert von Fr. 5'000.-- im Wohnanhänger des Klägers problemlos Platz fand; eine Beladung des Wohnanhängers mit Inventar im Wert von Fr. 5'000.-- ist selbst bei Ferienabsicht des Klägers als Fahrendem glaubhaft gemacht und damit wahrscheinlich. Selbst wenn also nach dem Gesagten das Ferienvorhaben des Klägers dessen Eigenschaft als Fahrender relativiert und eine Beladung des Wohnanhängers mit Inventar im Wert von Fr. 25'000.-- unglaubwürdig macht, bestehen hinsichtlich einer Beladung des Wohnanhängers mit Inventar im Wert von Fr. 5'000.-- keine ernsthaften Zweifel. Dafür spricht insbesondere auch die Tatsache, dass im Rahmen der Hausdurchsuchung der klägerischen Wohnung relativ wenig Kleider und Gebrauchsgegenstände vorgefunden wurden (kläg. Bel. 9, S. 2). Dieser Umstand stützt die Behauptung des Klägers, solche Gegenstände hätten sich im Wohnanhänger befunden und seien mit diesem gestohlen worden.

6.4.5. Fazit: Gemäss den vorstehenden Ausführungen vermag der Kläger den erforderlichen erhöhten Wahrscheinlichkeitsbeweis für Inventar des gestohlenen Wohnanhängers im Betrag von Fr. 5'000.-- zu erbringen. Im Rahmen der vom Kläger abgeschlossenen Haushaltversicherung ist sowohl der Hausrat zu Hause (Versicherungsort: Pestalozzistrasse 5, 6032 Emmen), als auch der Hausrat auswärts gegen Diebstahl versichert (Haushaltversicherung BOX, Police Nr. 18.091.827: kläg. Bel. 6). Demnach ist davon auszugehen, dass die Beklagte ihre Leistungspflicht aus dem Haushaltversicherungsvertrag (BOX, Police Nr. 18.091.827: kläg. Bel. 6) gestützt auf Art. 39 VVG i.V.m. Art. 8 ZGB (fehlende Voraussetzung der Begründung des Versicherungsanspruches) zu Unrecht verweigert.

7. Zusammenfassung

7.1. Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass dem Kläger sein bei der Beklagten kaskoversicherter Wohnanhänger Tabbert 740 am 5. Oktober 2004 in Wettingen (AG) gestohlen wurde. Entsprechend hätte die Beklagte grundsätzlich für das versicherte Risiko des Wohnanhängerdiebstahls im Rahmen der Versicherungsdeckung aufzukommen. Allerdings kann die Beklagte gemäss den vorstehenden Erwägungen ihre Leistungspflicht aus dem Motorfahrzeugversicherungsvertrag Police Nr. 17.136.949 gestützt auf Art. 4 i.V.m. Art. 6 VVG (Anzeigepflichtverletzung) verweigern. Der klägerische Antrag auf Bezahlung von

- 43 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) Fr. 43'072.-- nebst Zins zu 5% seit 5. Oktober 2004 aus der Kaskopolic Nr. 17.136.949 wird daher abgewiesen.

7.2. Aufgrund des Beweisergebnisses ist im Weiteren davon auszugehen, dass sich im gestohlenen Wohnanhänger des Klägers Inventar im Wert von Fr. 5'000.-- befunden hat. Somit kann die Beklagte ihre Leistungspflicht aufgrund des Haushaltversicherungsvertrages Police Nr. 18.091.827 nicht gestützt auf Art. 39 f. VVG i.V.m. Art. 8 ZGB verweigern; für das versicherte Risiko des Hausratdiebstahls hat sie demnach im Rahmen der Versicherungsdeckung von Fr. 5'000.-- aufzukommen und dem Kläger einen Betrag von Fr. 5'000.-- zu bezahlen. Der klägerische Antrag auf Bezahlung von Fr. 5'000.-- aus der Haushaltversicherungspolic Nr. 18.091.827 wird daher gutgeheissen.

8. Zins

8.1. Der Kläger beantragt im Weiteren, die Beklagte habe ihm für seine Forderung von Fr. 5'000.-- aus der Haushaltversicherungspolic Nr. 18.091.827 einen Zins von 5% seit 5. Oktober 2004 zu bezahlen. Die Beklagte hat die Forderungen des Klägers generell bestritten, ohne sich zum beantragten Zins zu äussern.

8.2. Keine der Parteien hat zur Zinsthematik Ausführungen gemacht. Es stellt sich daher die Frage, welche Art von Zins vom Kläger geltend gemacht wird. In Betracht kommen Verzugs- oder aber Schadenszins. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit der Frage nach dem Verhältnis von Verzugszins und Schadenszins von folgenden Grundsätzen auszugehen: Massgeblich für den Verzugszins ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung geschuldet war, sofern bereits ein Schaden entstanden ist. Zu dem auf und nur bis zu diesem Zeitpunkt zu bestimmenden Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes. Bei diesem handelt es sich um den sogenannten Schadenszins, welcher nicht nur bei einer deliktischen, sondern auch bei einer vertraglichen Haftung geschuldet ist. Er bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tage des Schadenseintritts befriedigt worden wäre. Vom Verzugszins unterscheidet sich der Schadenszins vor allem dadurch, dass er den Verzug, namentlich eine Mahnung des Gläubigers nach Art. 102 Abs.

- 44 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) 1 OR, nicht voraussetzt. Ausserdem kann er nicht kumulativ zum Verzugszins beansprucht werden, da er funktional denselben Zweck wie dieser erfüllt (Wolfgang Wiegand, Basler Kommentar zum OR I, N 3 zu Art. 104 OR mit Verweis auf BGE 131 III 586, E. 4.2; BGE 131 III 12, E. 8 f.; BGE 130 III 591, E. 4). Ein weiterer entscheidender Unterschied zwischen den beiden Zinsarten besteht darin, dass der Verzugszins im Rahmen einer geschuldeten Versicherungsleistung nicht Teil der Versicherungssumme bildet, sondern zusätzlich geschuldet wird, während dies für den Schadenszins nicht zutrifft. Das hat zur Folge, dass der Verzugszins selbst dann zusätzlich geschuldet ist, wenn die Versicherungsleistung die deklarierte Maximalsumme schon ausgeschöpft hat - im Gegensatz zum Schadenszins, welcher Teil des Schadens bildet und deshalb ab Schadenstag, jedoch nur bis zum versicherten Höchstbetrag zu entrichten ist (Jürg Nef, a.a.O., N 22 zu Art. 41 VVG mit weiteren Verweisen). Da mit der Gutheissung der klägerischen Forderung von Fr. 5'000.-- aus der Haushaltversicherungspolic die Maximalsumme der entsprechenden Versicherungsleistung bereits ausgeschöpft ist,

kommt aufgrund des Ausgeführten als zusätzlich geltend gemachter Zins lediglich ein Verzugszins in Frage. Diesbezüglich ist vorliegend zu beachten, dass das VVG als Spezialgesetzgebung der allgemeinen Regelung des OR vorgeht und dieses lediglich subsidiär zur Anwendung gelangt. Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann (Art. 41 Abs. 1 VVG, blieb anlässlich der Teilrevision unverändert). Den Anspruchsberechtigten treffen bestimmte Obliegenheiten zur Begründung seiner persönlichen Legitimation sowie zur präzisen Darlegung des Versicherungsfalls, da der Versicherer die nötigen Angaben braucht, damit er sich „von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann“. So lange tritt die Fälligkeit der Versicherungsleistungen nicht ein und zwar unabhängig davon, ob den Anspruchsberechtigten für seine Unterlassung ein Verschulden trifft. Wie detailliert und umfangreich die Mitwirkungspflichten des Anspruchsberechtigten sind, entscheidet sich im einzelnen Fall nach der besonderen Natur des Versicherungsvertrages. Wenn der Versicherer alle erforderlichen Angaben erhalten hat, braucht er eine gewisse Zeit, um sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfang er tatsächlich leistungspflichtig wird. Dafür wird ihm die vierwöchige so genannte Deliberationsfrist eingeräumt (Jürg Nef, a.a.O., N 12 ff. zu Art. 41 VVG; Art. 41 Abs. 1 VVG). Diese Frist entfällt jedoch, bzw. tritt die Fälligkeit sofort nach Klärung der Anspruchsbegründung ein, wenn der Versicherer seine Leistungspflicht zu Unrecht bestreitet; auch der Verzug tritt in diesem Zeitpunkt ohne Weiteres - insbesondere ohne Mahnung des Versiche-

- 45 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) rungsnehmers - ein (Jürg Nef, a.a.O., N 16 und 20 zu Art. 41 VVG). Als Verzugsfolge ist gemäss Art. 104 OR 5% Verzugszins pro Jahr geschuldet.

8.3. Der gemäss Art. 8 ZGB für seine Zinsforderung beweispflichtige Kläger legt nicht dar, in welchem Zeitpunkt die Beklagte über alle erforderlichen Angaben verfügte, um über die Richtigkeit seines Anspruches entscheiden zu können. Entsprechend ist davon auszugehen, dass dieser Zeitpunkt mit jenem zusammenfällt, in welchem die Beklagte dem Kläger ihre Leistungsverweigerung erstmals mitteilte. Dies tat die Beklagte unbestrittenermassen mit ihrem Schreiben vom 11. Januar 2005 (kläg. Bel. 12), welches demnach den Verzug auslöste. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hat die Beklagte dem Kläger 5% Zins von Fr. 5'000.-- seit 12. Januar 2005 zu bezahlen.

III. Kosten

9. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Unterliegen die Parteien teilweise und liegt keine bloss geringfügige Überklagung vor, werden die Prozesskosten verhältnismässig verteilt (§ 119 ZPO). Als geringfügig kann eine Überklagung dann bezeichnet werden, wenn sie nicht mehr als 10% beträgt. Das Risiko einer Überklagung kann durch die Einreichung eines vorläufig unbestimmten Rechtsbegehrens nach § 92 Abs. 2 ZPO vermindert werden (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Luzern 1994, N 2 zu § 119 ZPO). Die Gerichtsgebühr vor Amtsgericht sowie die Anwaltsgebühr bestimmen sich vorliegend nach der Höhe des Streitwertes. Dieser richtet sich nach den Rechtsbegehren des Klägers bei Klageeinreichung, wobei Eventualbegehren, Zinsen, Kosten und dergleichen nicht be-

rücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 ZPO). In den Rechtsbegehren seiner Klageschrift vom 9. September 2005 bezifferte der Kläger seine Forderungen mit Fr. 64'000.-- aus Motorfahrzeugversicherung und Fr. 25'000.-- aus Haushaltversicherung. Der Streitwert betrug im Zeitpunkt der Klageeinreichung demnach Fr. 89'000.--. Die Tatsache, dass der Kläger seine Anträge in der Replik vom 15. März 2006 bereinigte, bzw. seine Forderungen reduzierte, ändert daran nichts.

- 46 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) 10.1. In ihrer Klageantwort macht die Beklagte geltend, der Kläger habe massiv überklagt, was er bei genauerer Durchsicht der vorhandenen Unterlagen hätte vermeiden können. Entsprechend sei er in die Kosten zu verfallen. Der Kläger macht geltend, der Grund einer allfälligen Überklagung liege bei der Beklagten, welche ihm den versicherten Wert des Wohnwagens nicht bekannt gegeben habe und auch nicht darauf hingewiesen habe, dass die Deckung für einfachen Diebstahl lediglich Fr. 5'000.-- betrage. Es könne nicht die Aufgabe des Klägers sein, die komplizierte Berechnung selber vorzunehmen.

10.2. Kann die Höhe einer Forderung zu Beginn des Prozesses nicht genau beziffert werden, weil sie vom Beweisergebnis abhängt, ist dies nach der Beweiserhebung nachzuholen (§ 92 Abs. 2 ZPO). Eine unbezifferte Klage ist zulässig, wo das Bundesrecht sie ausdrücklich vorsieht, wo erst das Beweisverfahren die Bezifferung der Forderung ermöglicht, oder wo der Kläger auf Rechnungslegung oder Auskunftserteilung durch den Beklagten angewiesen ist, um sein Forderungsbegehren beziffern zu können (Studer/Rüegg/Eiholzer, a.a.O., N 2 zu § 92 ZPO mit Verweis auf BGE 116 II 215 E. 4a). Vorliegend kann offen bleiben, ob der Kläger zur Bezifferung seiner Forderung auf Auskunftserteilung durch die Beklagte angewiesen war oder ob er seine Forderung aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen selbst hätte berechnen können. Der Kläger hat seine Forderung in der Klageschrift beziffert, ohne sich eine allfällige Anpassung derselben vorzubehalten. Er hat keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, ein vorläufig unbestimmtes Rechtsbegehren zu stellen und sich die Substanziierung des Anspruches in einem späteren Zeitpunkt - bei entsprechender Kenntnis der Umstände - vorzubehalten. Nach dem Gesagten betrug der Streitwert im Zeitpunkt der Klageeinreichung Fr. 89'000.--. Die Forderungen des Klägers werden vorliegend im Umfang von Fr. 5'000.-- zuzüglich Zins gutgeheissen, was im Verhältnis zum Streitwert einem Prozesserfolg des Klägers von lediglich rund 6% entspricht. In sinngemässer Anwendung von § 119 Abs.2 ZPO sind - aufgrund der massiven Überklagung durch den Kläger - diesem die gesamten Prozesskosten zu überbinden.

11. Für Prozesse mit einem Streitwert über Fr. 50'000.-- und bis Fr. 100'000.-- beträgt die Gerichtsgebühr vor Amtsgericht Fr. 2'000.-- bis Fr. 4'000.-- (§ 7 lit. a ZPO). Unter Berücksichtigung des Umfangs der Beweisvorkehrungen sowie der Schwierigkeit der zu beurtei-

- 47 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) lenden Rechtsfragen rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.-- zuzüglich Fr. 1'299.-- Auslagen für Expertise in der Höhe von insgesamt Fr. 5'299.-- festzulegen. Bei erstinstanzlichen Zivilprozessen mit einem Streitwert über Fr. 40'000.-- und bis zu Fr. 100'000.-- beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 4'000.-- bis Fr. 13'000.--, jedoch höchstens 20 % vom Streitwert (§ 55 Abs. 1 ZPO). Die Kostennote des klägerischen Rechtsanwaltes wird antragsgemäss auf Fr. 9'700.-- (Fr. 9'500.-- Honorar

und Fr. 200.-- Auslagen) zuzüglich 7.6% MWST festgesetzt (amtl. Bel. 47). Die Kostennote des beklagischen Rechtsvertreters beläuft sich auf Fr. 18'156.25 (Fr. 16'666.65 Honorar zuzüglich Fr. 207.20 Auslagen und Fr. 1'282.40 MWST: amtl. Bel. 49). Er macht einen Zuschlag zur ordentlichen Gebühr im Sinne von § 65 KoV geltend, welche er mit einem aufwendigen doppelten Rechtsschriftenwechsel sowie besonderem Aufwand in Zusammenhang mit dem Gutachten samt Ergänzungsfragen begründet. Vorliegend fand nur eine Verhandlung statt und ein doppelter Rechtsschriftenwechsel stellt noch keinen ausserordentlichen Aufwand dar; Auch das Beweisverfahren war nicht besonders aufwendig, bestand es doch hauptsächlich in einem schriftlichen Gutachten, während die beiden Zeugen lediglich rogatorisch einvernommen wurden. Insgesamt ist der vorliegende Prozess zwar angesichts seines Umfangs als aufwendig zu bezeichnen, so- dass die Anwaltsgebühr an der oberen Grenze des Gebührenrahmens anzusetzen ist; hin- gegen ist ein Zuschlag für ausserordentlichen Aufwand nicht gerechtfertigt. Aufgrund des Gesagten wird die Kostennote des beklagischen Rechtsvertreters in der Höhe von Fr. 14'210.95 (Fr. 13'000.-- Honorar und Fr. 207.20 Auslagen zuzüglich 7.6% MWST) festge- setzt.

12. Mit Entscheid vom 10. November 2005 wurde dem Kläger für den vorliegenden Forderungsprozess die teilweise unentgeltliche Rechtspflege in dem Sinne erteilt, dass er für die Gerichts- und Beweiskostenvorschüsse von der Leistungspflicht befreit wurde und dass ihm der Staat für die Anwaltskosten Gutstand leistete (ed. Bel. 1). Diese sogenannte Vor- schuss-UR wird insbesondere dann gewährt, wenn eine Partei durch den Ausgang des Pro- zesses nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen kann. Ist dies der Fall, hat sie dem Staat die erlassenen Gebühren und die für sie entrichteten Kosten nachzuzah- len (§ 138 Abs. 1 ZPO). Bei der unentgeltlichen Rechtspflege geht es immer um den freien Zugang zum Gericht und damit verbunden um die zweckdienliche Wahrung der Parteirechte. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht (BGE 122 I 207, E. 2e). Der Nachzah- lungsentcheid gemäss § 138 ZPO kann direkt mit dem Endentscheid in der Hauptsache gefällt werden (LGVE 1999 I Nr. 31).

- 48 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45) Im Rahmen des vorliegenden Prozesses werden die Forderungen des Klägers im Umfang von Fr. 5'000.-- zuzüglich Zins gutgeheissen. Dadurch gelangt der Kläger noch nicht in günstige finanzielle Verhältnisse, sodass er weiterhin nicht in der Lage ist, für die ihm aufer- legten Prozesskosten selber aufzukommen und ihm die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege für den vorliegenden Prozess zu gewähren ist.

R e c h t s s p r u c h

1. Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 5'000.-- nebst Zins zu 5% seit 12. Januar 2005 aus der Haushaltversicherungspolice Nr. 18.091.827 zu bezahlen.
2. Die weitergehenden Begehren werden abgewiesen.
3. Der Kläger hat sämtliche Prozesskosten zu tragen und demnach zu bezahlen:
 - an das Amtsgericht Hochdorf die Gerichtskosten von Fr. 5'299.-- (inklusive Fr. 1'299.-- Expertisekosten), welche im Sinne der ihm erteilten unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Staates gehen;
 - an die Beklagte eine Anwaltskostenentschädigung von Fr. 14'210.95;

- die eigenen Anwaltskosten, welche im Sinne der ihm erteilten vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Staates gehen; die Kosten- note von Rechtsanwalt lic. iur. Urs Lütolf, Kriens, wird auf Fr. 9'500.-- zuzü- lich Fr. 200.-- Auslagen und 7.6% MWST festgesetzt. 85% des Honorars betragen 8'075.--. Die Amtsgerichtskasse Hochdorf hat nach Rechtskraft des Urteils an Rechtsanwalt lic. iur. Urs Lütolf, Kriens, den Betrag von Fr. 8'903.90 (inkl. Fr. 200.-- Auslagen und Fr. 628.90 MWST) zu bezahlen.

4. Gegen dieses Urteil ist die Appellation zulässig (§§ 245 ff. ZPO). Die Appellationser- klärung ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Urteils schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Sie muss die Anträge auf Änderung des erstinstanzlichen Rechts- spruchs enthalten. Das angefochtene Urteil ist beizulegen.

- 49 -

Amtsgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 05 45)

5. Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt.

NAMENS DES AMTSGERICHTS HOCHDORF

1. Abteilung

Die Gerichtsschreiberin: Der Amtsgerichtspräsident I:

lic. iur. A. Wicki Dr. K. Meier

Zur Vollstreckung dieses Urteils ist eine Rechtskraftbescheinigung des Obergerichts erforderlich. Diese Beschei- nigung kann nach Ablauf der im Urteil angeführten Rechtsmittelfrist schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, verlangt werden. Das Urteil ist beizulegen. Da für die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung Abklärungen erforderlich sind, muss mit gewisser Zeit gerechnet werden, bis die Be- scheinigung zugestellt werden kann. Es wird daher empfohlen, das Gesuch um Erteilung der Rechtskraftbe- scheinigung rechtzeitig einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.